

Per Kurier

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/006



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 01. September 2015 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivitäten ihres Händlers _____ bzgl. des Produktes EURO STOXX 50® Index Options (OESX Feb 15 3300 PUT)

am 11. Februar 2015 um 16.33.23.068038 mit einem Volumen von 500 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 3.600,- Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende _____ am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000,- Euro.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers (folgend: _____) am 11. Februar 2015.

Die Beteiligte ist ein börsennotierter grenzüberschreitender Finanzdienstleister in der Rechtsform einer LLP nach anglo-amerikanischem Recht. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: MCMLO) seit Ende April 2013 zugelassen; für sie sind zurzeit neun Börsenhändler an der Eurex tätig.

Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2014 mit über 10 Millionen Trades (genau: 10 363 401) auf Platz 62 der insgesamt 403 Eurex-Teilnehmern; ihr Handelsvolumen betrug über 238 Milliarden (genau: 238 136 288 672) Euro.

Der für sie am 11. Februar 2015 handelnde _____ wurde am 13. März 2012 erstmals als Eurex-Händler damals für die Teilnehmerin mit der Member-ID AAAAA zugelassen und zwar bis zum 02. April 2013 für diese Teilnehmerin registriert; er ist seit 17. Juli 2013 für die Beteiligte registriert (Eurex-Händler-Kennung: AAA000).

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 11. Februar 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von 500 Kontrakten im Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX Feb 15 3300 PUT) fest, bei denen der Händler der Beteiligten innerhalb kurzer Zeit sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben hatte.

Die Transaktionen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr	Zeitstempel Verkauf	Zeitstempel Kauf	Handel ID	Produkt	Zeitstempel Handel	Größe
1	2015-02-11T16:33:23.068038	2015-02-11T16:33:23.068009	6559	OESX FEB15 3300 PUT	2015-02-11T16:33:23.068038	500

Daraus folgt, dass am 11. Februar 2015 um 16.33.23.068009 Uhr eine Kauforder (Bid Order) über 500 Kontrakte und nur wenige Sekundenbruchteile später um 16.33.23. 068038 Uhr eine Verkauforder (Ask Order) mit gleicher Größe in das Handelssystem eingestellt hatte. Die Orders wurden sodann sofort gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen erfolgte nicht.

Bei dem Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX) handelt es sich um ein Produkt mit einer Laufzeit von 119 Monaten. Die Serien des OESX sind die meistgehandelten Produkte des Monats gewesen. Der Kontraktwert betrug 10,00 Euro.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte. Diese nahm mit Schreiben vom 06. März 2015 Stellung und ging bzgl. der 500 Kontrakte ebenfalls von einem Cross Trade aus. Der Händler habe bei seiner persönlichen Befragung mitgeteilt, wegen des engen Spread in der Optionsserie keine Veranlassung zu einem RFQ (Request for Quote) gesehen zu haben. Er sei während seiner Eingabe durch ein anderes Geschäft abgelenkt worden und habe dabei die Eingabe eines Cross-Request vergessen. Erst im Anschluss habe er das Handeln gegen sich selbst und das Fehlen eines vorherigen Cross-Request festgestellt. Die Orders seien manuell eingegeben worden. Automatische Vorkehrungen zur Verhinderung von Cross-Trades existierten bei der Beteiligten nicht. Es habe sich um menschliches Versagen gehandelt. Der Händler sei zur Einhaltung der Börsenregelwerke angehalten worden und werde zu Schulungen angemeldet werden. Außerdem sei er informiert worden, dass er so lange unter strenger Überwachung durch die Beteiligte (Head of the Execution Desk) stehe, bis die Beteiligte sicher sei, dass solche Fehler nicht mehr stattfänden.

Unter dem 23. März 2015 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten der Beteiligten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) an.

Dieser Auffassung schloss sich die Geschäftsführung der Eurex an. Sie ging von einem Fehlverhalten am 11. Februar 2015 mit einer Anzahl von 500 geschlossenen Kontrakten aus. Sie hat den Vorgang mit Schreiben vom 20. Mai 2015 an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, die Beteiligte habe gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen und führt dazu aus, dass derselbe Handelsteilnehmer in fahrlässiger Weise sofort gegeneinander ausführbare Orders auf der Kauf- und der Verkaufsseite ohne vorherige Ankündigung eingegeben habe.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Unter dem 22. Juni 2015 nahm die Beteiligte zu dem Vorwurf Stellung. Sie verwies auf ihre bereits unter dem 06. März 2015 an die HÜSt. gerichtete Erklärung. Es habe Kaufinteresse bei einem Kunden (Brevan Howard) bzgl. 2.500 Kontrakten zu je 20,00 Euro bestanden. Es seien dann zweimal jeweils 1.000 Kontrakte en Block mit dem Verkäufer Optiver und dem Verkäufer Susquehanna International und einmal einzeln per Cross 500 Produkte gehandelt worden; bei letzterem habe IMC Financial Markets auf der Verkäuferseite gestanden. Im Zeitpunkt des Handels habe ihr Händler einen RFQ eingegeben. Er sei aber wegen eines anderen Trades kurzzeitig abgelenkt gewesen und habe im Nachhinein das Fehlen eines Cross-Request bemerkt, den Fehler eingestanden und sich entschuldigt. Es habe sich um menschliches Versagen gehandelt. Der Händler sei zur Einhaltung der Börsenregelwerke angehalten worden und werde zu Schulungen angemeldet werden. Außerdem sei er informiert worden, dass er so lange unter strenger Überwachung durch die Beteiligte (Head of the Execution Desk) stehe, bis die Beteiligte sicher sei, dass solche Fehler nicht mehr stattfänden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für sie tätige Händler hat am 11. Februar 2015 zu dem bereits oben genannten Zeitpunkt gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handels-teilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG). ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, dessen Handeln sich die Beteiligte - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen muss.

hat auch als eine für die Beteiligte zum Zeitpunkt der Transaktionen tätige Hilfsperson agiert, denn er wurde - wie bereits dargelegt - am 13. März 2012 erstmals als Eurex-Händler für AAAAA, für die Beteiligte seit 17. Juli 2013 registriert (Eurex Händler-ID: AAA000).

hat auch das oben dargestellte Verhalten am 11. Februar 2015 gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (kurz: Handelsbedingungen) handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Die Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte tätigen Händlers zu Cross-Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Request eingegeben wurden.

führte mit einem Volumen von 500 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter der Händlerkennung AAA 000 für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte, durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt nämlich Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX). Der Kaufwunsch (=Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag von unterschiedlichen Kunden erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Der für die Beteiligte agierende Händler hat die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte.

Die Transaktion erfolgte auch wissentlich, d.h. bewusst und gewollt. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten vom 19. Februar 2015, die durch die Darlegungen im vorliegenden Verfahren vom 22. Juni 2015 vertieft wurden.

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross-Request erfolgt. Ein solcher setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Das Unterbleiben des Request geschah auch wissentlich i.S.d. § 22 BörsVO, d.h. zumindest fahrlässig. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass er vor seiner Transaktion einen entsprechenden Request hätte eingeben müssen.

Das war ihm auch nach dem Inhalt der Stellungnahmen bewusst. Eine Ablenkung des Händlers oder Störung seiner Aufmerksamkeit bzgl. einer Aktion durch „andere Geschäfte“ liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung; es gehört damit zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen und im Falle mehrerer gleichzeitiger Handelsaktivitäten Strategien zur Wahrung des ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen vor.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass dem seit März 2012 an der Börse zugelassene Händler die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges ist auch nicht behauptet worden.

Das Fehlverhalten ihres Händlers ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie vorliegend die

- selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf zum Zeitpunkt der geschilderten Transaktion im Februar 2015 zu. Er war im maßgeblichen Zeitraum für die Beteiligte als Börsenhändler tätig.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen das Cross-Trade-Verbot in Anbetracht des Normzwecks, der u.a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände, insbes. des wiederholten Handels, auch der Sanktionierung. Es ist nach Ansicht des Sanktionsausschusses von einem intendierten Entschließungsermessen auszugehen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Im vorliegenden Fall sieht der Sanktionsausschuss einen bloßen Verweis als Sanktion nicht mehr als geeignetes Sanktionsmittel an. Dies folgt nicht nur im Hinblick auf die Transaktion selbst sondern auch wegen des extrem kurzen Zeitabstandes der Orders.

Zwar handelte es sich - worauf die Beteiligte hingewiesen hat - um ein erstmaliges Fehlverhalten, das jedoch spürbar zu sanktionieren und nicht nur mit einem „schriftlichen Tadel des geschilderten Verhaltens (einem Verweis) zu belegen ist.

Der Sanktionsausschuss hält die Auferlegung eines Ordnungsgeldes für erforderlich aber auch für ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer deutlich vor Augen zu führen und die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes gewichtet der Sanktionsausschuss zum einen die Marktposition der Beteiligten, die im letzten Jahr mit über 10 Millionen Trades und einem Volumen von mehr als 230 Mrd € am Handel an der Eurex beteiligt war und im Ranking der Börsenteilnehmer Platz 62 unter den 403 Teilnehmern einnahm.

Des Weiteren hat er - wie oben schon dargelegt - die äußerst geringe zeitliche Aufeinanderfolge der Orders berücksichtigt.

Auch die durch den Cross-Trade zustande gekommene Anzahl der Kontrakte mit insgesamt 500, wurden in die Erwägungen einbezogen, wobei dieser Umstand allerdings für die Sanktionshöhe alleine nicht tragend gewesen ist.

Zu Gunsten der Beteiligten wurde ihre von Anfang an bestehende Kooperationsbereitschaft gewichtet; sie hat das Crossing bereits zu Beginn der Ermittlungen nicht in Abrede gestellt, in der Folge ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und Vorkehrungen zur Vermeidung durch entsprechende Informationen und Aufklärung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bes. des handelnden Händlers getroffen, der unter „strenge Beobachtung“ gestellt wurde. Sie hat damit Einsichtigkeit gezeigt. Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss bewertet, dass es sich einen erstmaligen Vorgang gehandelt hat und dem für die Beteiligte tätigen Händler kein vorsätzliches sondern - nur - fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Weiter wurde berücksichtigt, dass die Nachteile für die anderen Marktteilnehmer in Ansehung der Vielzahl täglich geschlossener Kontrakte bzgl. des verfahrensgegenständlichen Produkts als gering einzustufen ist.

Die Höhe der Sanktionen ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt in Ansehung des Handelsvolumens der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung für sie. Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte oder der für sie tätige Händler einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion gezogen hat, denn alleine aus möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens eines Börsenteilnehmers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende